

# WERKVERTRAG

Bieter/Auftragnehmer:

---

---

---

Auftraggeber/Bauherr:

---

---

---

Bauvorhaben:

---

---

---

Architekt:

---

---

---

## Auftragsschreiben

Bezeichnung der Bauleistung / Gewerk: \_\_\_\_\_

Anlagen:

Leistungsverzeichnis/Angebot vom: \_\_\_\_\_

Die geprüfte Angebotsendsumme beträgt einschließlich Umsatzsteuer

**Euro**

(in Worten: \_\_\_\_\_ Euro).

Der Preis ist ein Pauschalpreis.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
(Ort) (Datum) (Stempel, Unterschrift Auftragnehmer)

Hiermit erteilen wir Ihnen auf Ihr Angebot vom \_\_\_\_\_ (im Namen und für Rechnung des Bauherrn) den Auftrag. Die besonderen und zusätzlichen Vertragsbedingungen sind Bestandteil des Werkvertrages.

Die Beauftragung steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass Sie mit Rückgabe des Werkvertrages eine gültige Freistellungsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes beim Bauherrn vorlegen.

Der \_\_\_\_\_ (Punkt) bescheinigt durch Siegel und Unterschrift zugleich, dass in der Sitzung am \_\_\_\_\_ (Ort, Datum) der Tagesordnung diese Auftragsvergabe ordnungsgemäß beschlossen wurde.

Gz.:

Paderborn, den \_\_\_\_\_

Erzbischöfliches Generalvikariat \_\_\_\_\_ (KV-Mitglied)

i. A. \_\_\_\_\_ (KV-Mitglied)

(Siegel) \_\_\_\_\_ (Geschäftsführer)

## Besondere Vertragsbedingungen

### 1. Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B)

1.1 Mit der Ausführung ist zu beginnen

gemäß dem im Bauzeitenplan ausgewiesenen Termin für den Baubeginn.

1.2 Die Leistung ist abnahmereif fertigzustellen

am \_\_\_\_\_  
 innerhalb von \_\_\_\_\_ Werktagen/Wochen ab dem für den Beginn der Ausführung maßgeblichen Termin gemäß

1.2

zu dem im Bauzeitenplan ausgewiesenen Termin für die Fertigstellung.

1.3 Verbindliche Fristen (Vertragsfristen) gemäß § 5 Abs. 1 VOB/B sind:

die Frist für den Ausführungsbeginn gemäß 1.1

die Frist für die abnahmereife Fertigstellung gemäß 1.2

### 2. Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)

Der Auftragnehmer hat als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs bei Überschreitung der Ausführungsfrist % der Netto-Abrechnungssumme höchstens jedoch 5 % der Netto-Abrechnungssumme zu zahlen.

### 3. Bauleistungsversicherung

Der Auftraggeber schließt für die Baumaßnahme eine Bauleistungsversicherung ab. Die anteilige Prämie wird in Höhe von 0,25% von der Schlussrechnungssumme abgezogen.

### 4. Rechnungen (§ 14 VOB/B)

4.1 Rechnungen sind 3-fach an den Auftraggeber über den Architekten/Fachplaner \_\_\_\_\_

einzureichen.

4.2 Die notwendigen Anlagen der Rechnungen (z. B. Massenaufstellungen, Aufmaßblätter, Abrechnungszeichnungen) sind 1-fach einzureichen.

### 5. Zahlung (§ 16 VOB/B)

Die Frist für die Schlusszahlung richtet sich nach der VOB.

### 6. Sicherheitsleistung (§ 17 VOB/B)

6.1 Zur Sicherung der Vertragserfüllung \_\_\_\_\_ der Auftragnehmer eine Sicherheit in Höhe von 5 % der Brutto-Auftragssumme \_\_\_\_\_, die sich auf die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich Abrechnung, Mängelansprüche und Schadensersatz erstreckt.

6.2 Für die Dauer der vereinbarten Verjährungsfrist für die Mängelhaftung hat der Auftragnehmer eine Sicherheit in Höhe von 5 % der Brutto-Abrechnungssumme (einschließlich Nachträge) zu stellen. Die Sicherheit erstreckt sich auf die Erfüllung der Mängelansprüche einschließlich Schadensersatz und Ansprüche aus der Abrechnung.

6.3 Der Auftragnehmer kann die Sicherheit wahlweise durch Einbehalt oder Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft leisten; der Auftragnehmer kann die einmal gewählte Sicherheit durch eine andere der vorgenannten ersetzen.

6.4 Stellt der Auftragnehmer die Sicherheit für die Vertragserfüllung nicht binnen 18 Werktagen nach Zugang des Auftragschreibens, ist der Auftraggeber berechtigt, Abschlagszahlungen einzubehalten, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist.

6.5 Nach Abnahme und Erfüllung aller bis dahin erhobenen berechtigten Ansprüche einschließlich Schadensersatz kann der Auftragnehmer verlangen, dass die Sicherheit für die Vertragserfüllung in eine Mängelanspruchesicherheit umgewandelt wird.

6.6 Wird die Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist diese von einem im europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Kreditinstitut oder Kreditversicherer zu stellen. Die Bürgschaftsurkunde muss die Übernahme einer selbstschuldnerischen Bürgschaft nach deutschem Recht sowie den Verzicht auf die Möglichkeit der Hinterlegung sowie die Einreden der Anfechtung und Aufrechnung sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB enthalten; der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners. Die Bürgschaft muss unbefristet sein. Sie erlischt mit der Rückgabe der Bürgschaftsurkunde. Als Gerichtsstand ist der allgemeine Gerichtsstand des Auftraggebers vorzusehen.

### 7. Ansprechpartner des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer benennt einen verantwortlichen, qualifizierten Vertreter und Ansprechpartner auf der Baustelle. Der Auftragnehmer zeigt dem Auftraggeber unverzüglich an, wenn eine Änderung in der Person des Vertreters stattfindet.

## Zusätzliche Vertragsbedingungen

### 1. **Nachträge** (§ 2 VOB/B)

In den Fällen des § 2 Abs. 5 und 6 VOB/B hat der Auftragnehmer nachzuweisen, dass der neue Preis auf der Grundlage der Preisermittlung der vertraglichen Leistung gebildet worden ist. Auf Verlangen des Auftraggebers hat er seine Preisermittlung für die betroffenen Leistungen, erforderlichenfalls für die gesamte Leistung, dem Auftraggeber zur Einsicht vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

### 2. **Schutz der ausgeführten Leistung** (§ 4 Abs. 5 VOB/B)

Der Auftragnehmer hat über § 4 Abs. 5 Satz 2 VOB/B hinaus seine Leistung auch vor Winterschäden und Grundwasser zu schützen sowie Schnee und Eis zu beseitigen.

### 3. **Ausführung der Leistung** (§ 4 Abs. 10 VOB/B)

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber rechtzeitig zu informieren, wenn durch die weitere Ausführung Teile der Leistung der Prüfung und Feststellung entzogen werden.

### 4. **Baubesprechungen**

Bei jeder Baubesprechung muss ein vertretungsberechtigter Mitarbeiter des Auftragnehmers anwesend sein.

### 5. **Abnahme** (§ 12 VOB/B)

Der Auftraggeber verlangt für alle Leistungen die förmliche Abnahme.

### 6. **Mängelhaftung** (§ 13 VOB/B)

6.1 Die Verjährungsfrist für Mängel beträgt 5 Jahre nach BGB. Für Teile von maschinellen und elektrotechnischen/elektronischen Anlagen, bei denen die Wartung Einfluss auf Sicherheit und Funktionsfähigkeit hat, auch wenn dem Auftragnehmer die Wartung für diese Leistungen nicht übertragen worden ist gilt die Verjährungsfrist nach VOB. Für witterungsbeaufschlagte Überholungsanstriche auf Holzwerkstoffen und Metallen beträgt die Verjährungsfrist 2 Jahre.

6.2 Abweichend von § 13 Abs. 7 VOB/B haftet der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften auf Schadensersatz.

### 7. **Abrechnung** (§ 14 VOB/B)

7.1 Rechnungen sind je nach ihrem Zweck als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnungen zu bezeichnen und durchnummeriert zu nummerieren.

7.2 Die abgerechneten Teilleistungen sind in allen Rechnungen in der Reihenfolge der Ordnungszahlen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses und mit den dort verwendeten Bezeichnungen aufzuführen.

7.3 In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen anzugeben; die darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge sind gesondert auszuweisen.

7.4 Die Abrechnungszeichnungen/Aufmaßunterlagen müssen alle für die Massenermittlung erforderlichen Maße und die zugehörigen Ordnungszahlen (Positionen) unmittelbar erkennen lassen.

7.5 Unvorhergesehene Regiestunden (Stundenlohnarbeiten) sind getrennt nachzuweisen.

### 8. **Stundenlohnarbeiten** (§§ 2 Abs. 10, 15 VOB/B)

8.1 Der Auftragnehmer hat über vereinbarte Stundenlohnarbeiten arbeitstäglich Stundenlohnzettel beim Auftraggeber/Fachplaner einzureichen.

8.2 Die Stundenlohnrechnungen müssen entsprechend den Stundenlohnzetteln aufgliedert werden.

### 9. **Überzahlung** (§ 16 VOB/B)

9.1 Im Falle einer Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens zu erstatten; geschieht dies nicht, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt im Verzug.

9.2 Bei Rückforderungen aus Überzahlung kann sich der Auftragnehmer nicht auf den Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

### 10. **Abtretung**

Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber können ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers nicht abgetreten werden.

## **11. Baureinigung**

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, von ihm verursachte Verunreinigungen und seinen Bauschutt nach Erfordernis, jedoch mindestens einmal wöchentlich zu beseitigen. Kommt er dieser Pflicht trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht nach, kann der Auftraggeber diese Verunreinigungen oder Bauschutt auf Kosten des Auftragnehmer beseitigen lassen.

## **12. Baustellenräumung**

- 12.1 Die Baustelle ist unverzüglich nach Beendigung der Arbeiten zu räumen. Der Auftraggeber kann dem Auftragnehmer nach Beendigung der Arbeiten eine angemessene Frist zur Räumung setzen; verstreicht diese fruchtlos, ist der Auftraggeber berechtigt, die Räumung auf Kosten des Auftragnehmers durchzuführen oder durchführen zu lassen.
- 12.2 Vom Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellte Lagerplätze, Arbeitsplätze und Zufahrtswege sind im Rahmen der Räumung dem früheren Zustand entsprechend in Stand zu setzen. Diese Verpflichtung trifft den Auftragnehmer nicht, soweit es um die Beseitigung von Schäden geht, die außerhalb des Verantwortungsbereichs des Auftragnehmers entstanden sind.

## **13. Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers**

Der Geltung Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers wird widersprochen; sie erlangen auch nicht dadurch Gültigkeit, dass der Auftraggeber – auch in Kenntnis dieser Bedingungen – ohne weiteren Vorbehalt die Leistungen entgegennimmt oder Zahlungen leistet.

## **14. Schwarzarbeit**

- 14.1 Der Auftragnehmer ist auf Verlangen des Auftraggebers verpflichtet, eine Liste mit Namen, Anschriften und Geburtsdaten der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte zu führen, die täglich zu aktualisieren ist. Diese Liste darf an die zur Verfolgung von Schwarzarbeit und illegaler Leiharbeit zuständigen Behörden weitergeleitet werden. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Identität der auf der Baustelle angetroffenen Arbeitskräfte mit den auf der Liste aufgeführten Personen zu überprüfen.
- 14.2 Bedient sich der Auftragnehmer eines Nachunternehmers, ist er verpflichtet, eine dem Abs. 1 entsprechende Regelung zugunsten des Auftraggebers auch in den Nachunternehmervertrag aufzunehmen.

## **15. Schriftform, Maßgebliches Recht, Erfüllungsort, salvatorische Klausel**

- 15.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- 15.2 Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des CISG (UN-Kaufrecht).
- 15.3 Erfüllungsort ist, sofern die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 Zivilprozessordnung vorliegen, der Ort des Bauvorhabens.
- 15.4 Sollte eine Bestimmung in diesen Vertragsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen zwischen den Parteien unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller übrigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

### **Besondere Durchführungs-Vereinbarungen:**

#### **1. Zahlungsplan**

- Von der Schlussrechnung werden einbehalten:  
5,00% Sicherheitsleistung (Auszahlung gegen Vorlage einer unbefristeten Bankbürgschaft)  
0,25% Bauleistungsversicherung

#### **2. Ergänzungen zum Angebot:**

Beauftragt der Auftragnehmer für Teile des Auftrages einen Nachunternehmer, bedarf dies der Zustimmung des Auftraggebers. Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom Auftraggeber innerhalb der Vor- und Vollplanung als zur Ausführung genehmigt gekennzeichnet sind.